

Abwasserzweckverband Raum Munderkingen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der aktuell gültigen Fassung hat die
Verbandsversammlung am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

§ 9 wird mit Absatz 5 ergänzt:

(5) Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Munderkingen, den 29.04.2026



Moritz Heinzmann
Verbandsvorsitzender



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Raum Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

veroeffentlicht am 08.05.2026
